

Landesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe A 5

Oberwachtmeisterin, Oberwachtmeister ^{1) 2)}

Erste Hauptwachtmeisterin,
Erster Hauptwachtmeister ^{1) 2)}

Hauptwartin, Hauptwart ^{1) 2)}

Justizoberwachtmeisterin, Justizoberwachtmeister ³⁾

Landgestüthauptwärterin, Landgestüthauptwärter

Oberamtsmeisterin,
Oberamtsmeister ^{2) 4)}

Sattelmeisterin, Sattelmeister

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppen A 6.

³⁾ Erhält in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes eine Amtszulage nach Anlage 14. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach der Fußnote 1 nicht zu.

⁴⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14, wenn im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt.

Besoldungsgruppe A 6

Erste Hauptwachtmeisterin,
Erster Hauptwachtmeister ¹⁾

Hauptwartin, Hauptwart ¹⁾

Justizhauptwachtmeisterin, Justizhauptwachtmeister ²⁾

Landgestüthauptwärterin, Landgestüthauptwärter ³⁾

Obersattelmeisterin, Obersattelmeister ⁴⁾

Sekretärin, Sekretär ^{5) 6)}

Werkmeisterin, Werkmeister

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5. Für bis zu 20 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt.

²⁾ Erhält in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes eine Amtszulage nach Anlage 14.

³⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5. Für bis zu 20 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen im Gestütwärterdienst.

⁴⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7.

⁵⁾ Als Einstiegsamt für Laufbahnen der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt sowie als Beförderungssamt für Laufbahnen der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt.

⁶⁾ In der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt für bis zu 20 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen.

Besoldungsgruppe A 7

Brandmeisterin, Brandmeister ¹⁾

Erste Justizhauptwachtmeisterin, Erster Justizhauptwachtmeister ²⁾

– als Leiterin oder Leiter einer Justizwachtmeisterei –

Krankenschwester, Krankenpfleger ¹⁾

Obersattelmeisterin, Obersattelmeister ³⁾

Obersekretärin, Obersekretär ^{4) 5)}

Oberwerkmeisterin,
Oberwerkmeister ^{6) 7)}

Stationsschwester, Stationspfleger ⁸⁾

¹⁾ Als Einstiegsamt.

²⁾ Als Beförderungssamt der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes. Nur in Fällen von besonderer Bedeutung. Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

³⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6.

- ⁴⁾ Auch als Einstiegsamt für Laufbahnen der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt der technischen Dienste.
- ⁵⁾ Als Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten. Auch als Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes in besonderen Abschiebungshafteinrichtungen.
- ⁶⁾ Auch als Einstiegsamt.
- ⁷⁾ Als Einstiegsamt für die Laufbahn des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten.
- ⁸⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

Besoldungsgruppe A 8

Abteilungsschwester, Abteilungspfleger
 Gerichtsvollzieherin, Gerichtsvollzieher ¹⁾
 Hauptsattelmeisterin, Hauptsattelmeister
 Hauptsekretärin, Hauptsekretär
 Hauptwerkmeisterin, Hauptwerkmeister
 Oberbrandmeisterin, Oberbrandmeister

¹⁾ Als Einstiegsamt.

Besoldungsgruppe A 9

Amtsinspektorin, Amtsinspektor ¹⁾
 Betriebsinspektorin,
 Betriebsinspektor ¹⁾
 Erste Hauptsattelmeisterin, Erster Hauptsattelmeister
 Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn ^{2) 3)}
 – der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs –
 – der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen –
 – der Werkstattlehrerin oder des Werkstattlehrers –
 Hauptbrandmeisterin, Hauptbrandmeister ¹⁾
 Inspektorin, Inspektor
 Kriminalkommissarin, Kriminalkommissar
 Obergerichtsvollzieherin, Obergerichtsvollzieher ¹⁾
 Oberin, Pflegevorsteher ^{4) 5)}
 Oberschwester, Oberpfleger ⁵⁾
 Polizeikommissarin, Polizeikommissar

¹⁾ Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 35 Prozent der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage 14 ausgestattet werden.

²⁾ Als Einstiegsamt.

³⁾ Ohne Strukturzulage nach § 47.

⁴⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

⁵⁾ Erhält bei Bestellung zum Mitglied einer Krankenhausbetriebsleitung für die Dauer dieser Tätigkeit eine Stellenzulage nach Anlage 15.

Besoldungsgruppe A 10

Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn
 – der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an allgemeinbildenden Schulen – ¹⁾
 – der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs – ^{1) 2)}
 – der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen – ^{1) 2)}
 – der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs – ^{1) 3) 4)}
 – der Werkstattlehrerin oder des Werkstattlehrers – ^{1) 2)}

Kriminaloberkommissarin, Kriminaloberkommissar
 Oberinspektorin, Oberinspektor ⁵⁾
 Oberinspektorin, Oberinspektor ^{6) 7) 8) 9)}
 Polizeioberkommissarin, Polizeioberkommissar

¹⁾ Ohne Strukturzulage nach § 47.

²⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11.

³⁾ Als Einstiegsamt.

⁴⁾ Nur für Beamtinnen und Beamte ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluss.

⁵⁾ Als erstes Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 2 in technischen Laufbahnen.

⁶⁾ Als Beförderungssamt der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten oder der Laufbahn des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten. Das Amt kann nur Beamtinnen und Beamten verliehen werden, die eine mindestens vierjährige Dienstzeit in der Besoldungsgruppe A 9 verbracht haben.

⁷⁾ Das Amt kann nur Beamtinnen und Beamten, denen die Leitung des allgemeinen Justizvollzugsdienstes oder des Werkdienstes in einer Justizvollzugsanstalt übertragen worden ist, verliehen werden. Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.

⁸⁾ Das Amt kann auch Beamtinnen und Beamten als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer in die Besoldungsgruppe A 11 eingestuften Leitung des allgemeinen Vollzugsdienstes oder des Werkdienstes in einer Justizvollzugsanstalt verliehen werden. Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.

⁹⁾ Das Amt kann auch Beamtinnen und Beamten, denen die Leitung des Krankenpflagedienstes in dem Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen übertragen worden ist, oder als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer in Besoldungsgruppe A 11 eingestuften Leitung des Krankenpflagedienstes in dem Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen verliehen werden.

Besoldungsgruppe A 11

Amtfrau, Amtmann
 Amtfrau, Amtmann ^{1) 2) 3)}

Fachlehrerin, Fachlehrer – an einer Fachhochschule oder in einem Fachhochschulstudiengang an einer Universität mit der Befähigung für die Laufbahn

– der Lehrerin oder des Lehrers für Sozialarbeit – ⁴⁾

– der Lehrerin oder des Lehrers für Sozialpädagogik – ⁴⁾

– der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers – ⁴⁾

Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn

– der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs – ⁹⁾

– der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs als Fachberaterin oder Fachberater – ^{5) 6)}

– der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen – ⁹⁾

– der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs – ^{5) 7) 8)}

– der Werkstattlehrerin oder des Werkstattlehrers – ⁹⁾

Kriminalhauptkommissarin, Kriminalhauptkommissar ⁶⁾

Polizeihauptkommissarin, Polizeihauptkommissar ⁶⁾

¹⁾ Als Beförderungssamt der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten, der Laufbahn des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten oder der Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes in besonderen Abschiebungshafteinrichtungen. Das Amt kann nur Beamtinnen und Beamten verliehen werden, die eine mindestens zweijährige Dienstzeit in der Besoldungsgruppe A 10 verbracht haben.

²⁾ Das Amt kann nur Beamtinnen und Beamten, denen die Leitung des allgemeinen Vollzugsdienstes in einer Justizvollzugsanstalt oder in einer besonderen Abschiebungshafteinrichtung oder des Werkdienstes in einer Justizvollzugsanstalt übertragen worden ist, verliehen werden. Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.

- ³⁾ Das Amt kann auch Beamtinnen und Beamten, denen die Leitung des Krankenpflegedienstes in dem Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen übertragen worden ist, verliehen werden.
- ⁴⁾ Nur für Beamtinnen und Beamte ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluss.
- ⁵⁾ Ohne Strukturzulage nach § 47.
- ⁶⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.
- ⁷⁾ Als Einstiegsamt nur für Beamtinnen und Beamte mit Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluss.
- ⁸⁾ Als Beförderungssamt für Beamtinnen und Beamte, die nach Abschluss der Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit ausgeübt oder seit der Beendigung der Probezeit eine vierjährige Dienstzeit in einem Amt ihrer Laufbahn oder einer gleichwertigen Laufbahn in der Besoldungsgruppe A 10 verbracht haben.
- ⁹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10. Für bis zu 20 Prozent der Gesamtzahl der für diese Lehrkräftegruppen ausgebrachten Planstellen.

Besoldungsgruppe A 12

Amtsanwältin, Amtsanwalt ¹⁾

A m t s r ä t i n , A m t s r a t

Fachlehrerin, Fachlehrer – an einer Fachhochschule oder in einem Fachhochschulstudiengang an einer Universität mit der Befähigung für die Laufbahn

- der Lehrerin oder des Lehrers für Sozialarbeit – ²⁾
- der Lehrerin oder des Lehrers für Sozialpädagogik – ²⁾
- der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers – ²⁾

Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn

- der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs als Fachberaterin oder Fachberater – ³⁾
- der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs – ⁴⁾

Konrektorin, Konrektor

- einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – ⁵⁾

Kriminalhauptkommissarin, Kriminalhauptkommissar ³⁾

Lehrerin, Lehrer

- mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen – ^{1) 6)}

Polizeihauptkommissarin, Polizeihauptkommissar ³⁾

Rechnungsrätin, Rechnungsrat

- als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter beim Landesrechnungshof –

Sportlehrerin, Sportlehrer

- an einer allgemeinbildenden Schule, an einem Berufskolleg oder an einer Förderschule –

Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor

- einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern – ⁵⁾

¹⁾ Als Einstiegsamt.

- ²⁾ Nur für Beamtinnen und Beamte ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluss. Das Amt kann nur Beamtinnen und Beamten verliehen werden, die nach Abschluss der Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit ausgeübt oder seit der Beendigung der Probezeit eine vierjährige Dienstzeit in einem Amt ihrer Laufbahn oder einer gleichwertigen Laufbahn in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.

³⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.

⁴⁾ Als Beförderungssamt für Beamtinnen und Beamte mit Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluss, die eine achtjährige Lehrtätigkeit ausgeübt oder eine dreijährige Dienstzeit seit der Beendigung der Probezeit als Fachlehrerin oder Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.

⁵⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

⁶⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.

Besoldungsgruppe A 13

Ä r z t i n , Ä r z t ¹⁾

Akademische Rätin, Akademischer Rat

- als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin, als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule –

Erste Kriminalhauptkommissarin, Erster Kriminalhauptkommissar

Erste Polizeihauptkommissarin, Erster Polizeihauptkommissar

Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor

- als Koordinatorin oder Koordinator – ²⁾

Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer ³⁾

Konrektorin, Konrektor

- einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –
- als Fachleiterin oder Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – ¹⁾
- einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 und bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – ⁴⁾
- einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern – ⁵⁾

Konservatorin, Konservator

Kustodin, Kustos

Lehrerin, Lehrer

- mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt – ⁶⁾
- mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen – ⁷⁾

Oberamtsanwältin, Oberamtsanwalt ⁸⁾

Oberlehrerin, Oberlehrer – an einer Justizvollzugsanstalt –

Oberrechnungsrätin, Oberrechnungsrat

- als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter beim Landesrechnungshof –

P f a r r e r i n , P f a r r e r ¹⁾

R ä t i n , R a t ^{9) 10) 11)}

Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor

- als didaktische Leiterin oder didaktische Leiter an einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit weniger als vier Zügen in vier Jahrgangsstufen – ¹²⁾
- als Koordinatorin oder Koordinator lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben – ^{12) 13)}
- als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern einer Sekundarschule – ¹²⁾

Studienrätin, Studienrat

- im Hochschuldienst –
- mit der Befähigung für das Lehramt an Berufskollegs –
- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – ¹⁴⁾

Verwaltungsdirektorin, Verwaltungsdirektor einer Hochschule ¹⁾

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.

²⁾ Nur an einer Gesamtschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen. An einer Gesamtschule mit mindestens sechs Zügen in drei Jahrgangsstufen dürfen zwei Stellen für das Amt vorgesehen werden.

³⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 15, A 16.

⁴⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

⁵⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

⁶⁾ Als Einstiegsamt.

⁷⁾ Für dieses Amt dürfen höchstens 40 Prozent der Stellen für planmäßige „Lehrerinnen und Lehrer“ in der Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 10), davon an Hauptschulen höchstens 10 Prozent der für diese Beamtinnen und Beamten an Hauptschulen vorhandenen Stellen, ausgewiesen werden. Der Amtsinhaber oder dem Amtsinhaber kann bei Übertragung der Funktion der Schulleitung, der ständigen Vertretung der Schulleitung oder der Zweiten Konrektorin, des Zweiten Konrektors die entsprechende Amtsbezeichnung verliehen werden.

⁸⁾ Für Funktionen einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwalts bei einer Staatsanwaltschaft, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 25 Prozent der Stellen für Oberamtsanwältinnen und Oberamtsanwälte mit einer Amtszulage nach Anlage 14 ausgestattet werden.

⁹⁾ Als zweites Einstiegsamt für Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 sowie als Beförderungssamt für Laufbahnen der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt.

¹⁰⁾ Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt der technischen Dienste können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 25 Prozent der für technische Beamtinnen und Beamte ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 14 ausgestattet werden.

¹¹⁾ Für Beamtinnen und Beamte der Rechtspflegerlaufbahn können für Funktionen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bei Gerichten, Notariaten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 25 Prozent der für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 14 ausgestattet werden.

¹²⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

¹³⁾ Nur an einer Sekundarschule mit mindestens fünf Zügen. An einer Sekundarschule mit acht und mehr Zügen dürfen zwei Stellen für das Amt vorgesehen werden.

¹⁴⁾ Für dieses Amt dürfen an Gesamtschulen höchstens 33 Prozent der Planstellen für die Sekundarstufe I und an Sekundarschulen höchstens 16,5 Prozent der Planstellen ausgewiesen werden.

Besoldungsgruppe A 14

Ä r z t i n, Ä r z t ¹⁾

Akademische Oberrätin, Akademischer Oberrat

- als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin, als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule –

Chefärztin, Chefarzt ²⁾

Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor

- einer Förderschule, deren Leitung in Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage eingestuft ist –

- einer Förderschule, deren Leitung mindestens in Besoldungsgruppe A 15 eingestuft ist – ³⁾

Förderschulrektorin, Förderschulrektor

- einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 100 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit bis zu 60 Schülerinnen und Schülern –

- einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen mit 101 bis 200 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit 61 bis 120 Schülerinnen und Schülern – ³⁾

Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor

- als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter an einer Gesamtschule mit noch nicht voll ausgebaute Sekundarstufe I – ⁴⁾

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen der Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind – ³⁾

- als Koordinatorin oder Koordinator lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben – ⁵⁾

- als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I an einer Gesamtschule –

- als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I an einer Gesamtschule – ³⁾

Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer ^{1) 2)}

Konrektorin, Konrektor

- als Fachleiterin oder Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – ⁶⁾

- einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 360 Realschülerinnen und Realschülern –

- einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 und höchstens 360 Realschülerinnen und Realschülern und gleichzeitig insgesamt mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –

Konrektorin, Konrektor an einem Weiterbildungskolleg

- als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter für den Bildungsgang Abendrealschule mit bis zu 240 Studierenden –

- als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter für den Bildungsgang Abendrealschule mit mehr als 240 Studierenden – ³⁾

Oberärztin, Oberarzt ⁷⁾

Oberkonservatorin, Oberkonservator

Oberkustodin, Oberkustos

O b e r r ä t i n, O b e r r a t

Oberstudienrätin, Oberstudienrat

- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen –

- mit der Befähigung für das Lehramt an Berufskollegs –

- im Hochschuldienst –

P f a r r e r i n, P f a r r e r ¹⁾

Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor

- einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern –

- einer Realschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern – ³⁾

- eines Weiterbildungskollegs des Bildungsgangs Abendrealschule mit 121 bis 240 Schülerinnen und Schülern –

– eines Weiterbildungskollegs des Bildungsgangs Abendrealschule mit mehr als 240 Schülerinnen und Schülern – ³⁾

– einer Förderschule im Bildungsbereich der Realschule mit 61 bis 120 Schülerinnen und Schülern – ⁸⁾

– einer Förderschule im Bildungsbereich der Realschule mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern – ^{3) 8)}

Realschulrektorin, Realschulrektor

– einer Realschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern –

– einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – ³⁾

– eines Weiterbildungskollegs des Bildungsgangs Abendrealschule mit bis zu 120 Schülerinnen und Schülern –

– eines Weiterbildungskollegs des Bildungsgangs Abendrealschule mit 121 bis 240 Schülerinnen und Schülern – ³⁾

– einer Förderschule im Bildungsbereich der Realschule mit bis zu 60 Schülerinnen und Schülern – ⁸⁾

– einer Förderschule im Bildungsbereich der Realschule mit 61 bis 120 Schülerinnen und Schülern – ^{3) 8)}

Regierungsschulrätin, Regierungsschulrat

– als Dezernentin oder Dezernent in der Schulaufsicht auf Bezirksebene –

– im Schulaufsichtsdienst –

Rektorin, Rektor

– als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter an einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in vier Jahrgangsstufen –

– als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter einer voll ausgebauten Sekundarschule – ⁹⁾

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen – ⁹⁾

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Sekundarschulleitung, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind –

– einer Grundschule oder Hauptschule –

– als Leitung der Abteilung Pädagogisches Zentrum bei der Justizvollzugsbehörde Münster –

– als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern an einer Sekundarschule –

– einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern –

– einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – ³⁾

– einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern – ^{7) 10)}

Rektorin, Rektor an einem Weiterbildungskolleg

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines nicht voll ausgebauten Weiterbildungskollegs mit mindestens zwei Bildungsgängen, darunter dem Bildungsgang Abendrealschule –

Schulrätin, Schulrat

– als Schulaufsichtsbeamtin oder Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene – ³⁾

– an der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule – ³⁾

– als Leitung des Fachbereichs Pädagogik im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen – ^{3) 7)}

Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor

– einer Sekundarschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind – ⁹⁾

Verwaltungsdirektorin, Verwaltungsdirektor einer Hochschule ¹⁾

Zweite Realschulkonrektorin, Zweiter Realschulkonrektor

– einer Realschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern –

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.

²⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16.

³⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

⁴⁾ Erhält an einer Gesamtschule mit mindestens vier Zügen in vier Jahrgangsstufen eine Amtszulage nach Anlage 14.

⁵⁾ Nur an einer Gesamtschule mit mindestens fünf Zügen. An einer Gesamtschule mit acht und mehr Zügen dürfen zwei Stellen für das Amt vorgesehen werden.

⁶⁾ Dieses Amt kann nur Fachleiterinnen oder Fachleitern mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I, für das Lehramt an der Realschule, für das Lehramt an Sonderschulen oder für das Lehramt für Sonderpädagogik verliehen werden.

⁷⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15.

⁸⁾ Dieses Amt kann nur Beamtinnen oder Beamten mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt und für das Lehramt an der Realschule verliehen werden.

⁹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

¹⁰⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

Besoldungsgruppe A 15

Akademische Direktorin, Akademischer Direktor

– als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin, als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule –

Chefärztin, Chefarzt ¹⁾

D e k a n i n, D e k a n ²⁾

D i r e k t o r i n, D i r e k t o r

Direktorin, Direktor

– eines Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter – ³⁾

– eines Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung mit mindestens einem Seminar für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter – ⁴⁾

Direktorin, Direktor an einer Gesamtschule

– als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter an einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in Besoldungsgruppe A 16 erfüllt sind oder die Sekundarstufe I voll ausgebaut ist, aber nicht mehr als 1 000 Schülerinnen und Schüler vorhanden sind –

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I oder an einer Gesamtschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen –

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter an einer Gesamtschule, deren Leitung in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft ist – ⁴⁾

– als Leiterin oder Leiter der Sekundarstufe II an einer Gesamtschule – ⁵⁾

Direktorin, Direktor an einer Sekundarschule

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer voll ausgebauten Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen und einer Schülerzahl von mehr als 750 –

Direktorin, Direktor an einem Weiterbildungskolleg

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines voll ausgebauten Weiterbildungskollegs

mit mindestens zwei Bildungsgängen, darunter dem Bildungsgang Abendrealschule – ⁴⁾

Direktorin, Direktor an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung

– als Leiterin oder Leiter eines Seminars für ein Lehramt –

Förderschulrektorin, Förderschulrektor

– einer Förderschule mit Schwerpunkt Lernen mit mehr als 200 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern –

– einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs oder einer sonstigen Förderschule mit angegliederten Gymnasial- oder Berufskollegklassen –

Gesamtschuldirektorin, Gesamtschuldirektor

– einer Gesamtschule, deren Leitung die Einstufung in die Besoldungsgruppe A 16 nicht erfüllt – ⁶⁾

Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer ⁷⁾

Hauptkonservatorin, Hauptkonservator

Hauptkustodin, Hauptkustos

Kollegdirektorin, Kollegdirektor

– eines nicht voll ausgebauten Weiterbildungskollegs mit mindestens zwei Bildungsgängen, darunter dem Bildungsgang Abendrealschule – ⁸⁾

Kurdirektorin, Kurdirektor

– als Leitung der Kurverwaltung Bad Meinberg –

Museumsdirektorin und Professorin, Museumsdirektor und Professor

Oberärztin, Oberarzt ⁹⁾

Oberverwaltungsdirektorin, Oberverwaltungsdirektor einer Hochschule

Realschulrektorin, Realschulrektor

– einer Realschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –

– eines Weiterbildungskollegs des Bildungsgangs Abendrealschule mit mehr als 240 Schülerinnen und Schülern –

– einer Förderschule im Bildungsbereich der Realschule mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern – ¹⁰⁾

Regierungsschuldirektorin, Regierungsschuldirektor

– als Dezernentin oder Dezernent in der Schulaufsicht auf Bezirksebene –

– als Referentin oder Referent am Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen – ⁴⁾

– an der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule –

– an der Zentralstelle für Fernunterricht –

– in der Schulaufsicht –

Rektorin, Rektor

– einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 360 Realschülerinnen und Realschülern –

– einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 und höchstens 360 Realschülerinnen und Realschülern und gleichzeitig insgesamt mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –

Schulamtsdirektorin, Schulamtsdirektor

– als Schulaufsichtsbeamtin oder Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene –

Schulrätin, Schulrat

– als Leitung des Fachbereichs Pädagogik im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen – ⁹⁾

Sekundarschuldirektorin, Sekundarschuldirektor

– einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen – ¹¹⁾

Stellvertretende Geschäftsführerin, Stellvertretender Geschäftsführer eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen ²⁾

Studiendirektorin, Studiendirektor

– als Fachberaterin oder Fachberater in der Schulaufsicht, als Fachleiterin oder Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben – ¹²⁾

– als Fachleiterin oder Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – ¹³⁾

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines Berufskollegs mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – ¹⁴⁾

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines Berufskollegs mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern – ^{4) 14)}

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines Gymnasiums im Aufbau mit

– – mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt – ⁴⁾

– – mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen – ⁴⁾

– – mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen – ⁴⁾

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums –

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern –

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern – ⁴⁾

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums –

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums – ⁴⁾

– als Leiterin oder Leiter eines Berufskollegs mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern – ¹⁴⁾

– als Leiterin oder Leiter eines Berufskollegs mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – ^{4) 14)}

– als Leiterin oder Leiter eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums oder eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern oder eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums – ⁴⁾

– einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs oder einer sonstigen Förderschule mit angegliederten Gymnasial- oder Berufskollegklassen – (soweit nicht anderweitig eingestuft) –

– im Hochschuldienst – ¹⁵⁾

Studiendirektorin, Studiendirektor ¹⁶⁾

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs mit 61 bis 180 Schülerinnen und Schülern – ¹⁴⁾

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern – ^{4) 14)}

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer Förderschule mit mehr als 90 Schülerinnen und Schülern mit angegliederten Gymnasial- oder Berufskollegklassen, wenn zu den angegliederten Bildungsbereichen mehr als 30 Schülerinnen und Schüler zählen – ¹⁴⁾

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer Förderschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern mit angegliederten Gymnasial- oder Berufskollegklassen, wenn zu den angegliederten Bildungsbereichen mehr als 60 Schülerinnen und Schüler zählen – ^{4) 14)}

– einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs mit 61 bis 180 Schülerinnen und Schülern – ^{4) 14)}

- einer Förderschule mit mehr als 90 Schülerinnen und Schülern mit angegliederten Gymnasial- oder Berufskollegklassen, wenn zu den angegliederten Bildungsbereichen mehr als 30 Schülerinnen und Schüler zählen – ⁴⁾ ¹⁴⁾
- ¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 16.
- ²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.
- ³⁾ Erhält an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung mit mehr als 220 Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärtern eine Amtszulage nach Anlage 14.
- ⁴⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.
- ⁵⁾ Dieses Amt kann nur Beamtinnen und Beamten, die die Befähigung für das Lehramt am Gymnasium oder für die Sekundarstufe II mit der Berechtigung zum Unterrichten eines Faches in der gymnasialen Oberstufe besitzen, und im Rahmen der Obergrenze nach Fußnote 12) zur Besoldungsgruppe A 15 verliehen werden.
- ⁶⁾ Erhält als Leitung einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I oder mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen eine Amtszulage nach Anlage 14.
- ⁷⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14 und A 16.
- ⁸⁾ Erhält als Leitung eines Weiterbildungskollegs mit voll ausgebautem Bildungsgang Abendrealschule eine Amtszulage nach Anlage 14.
- ⁹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.
- ¹⁰⁾ Dieses Amt kann nur Beamtinnen und Beamten mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt und für das Lehramt an der Realschule verliehen werden.
- ¹¹⁾ Erhält bei einer Schülerzahl von mehr als 750 eine Amtszulage nach Anlage 14.
- ¹²⁾ Höchstens 30 Prozent der Gesamtzahl der planmäßigen Beamtinnen und Beamten in der Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte.
- ¹³⁾ Stellen für dieses Amt dürfen nur unter Anrechnung auf den haushaltsmäßig festgelegten Stellenanteil nach Fußnote 12) zur Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht werden.
- ¹⁴⁾ Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmerinnen oder Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als eine/einer.
- ¹⁵⁾ Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.
- ¹⁶⁾ Dieses Amt kann nur Beamtinnen und Beamten mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt und für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Berufskollegs verliehen werden.

Besoldungsgruppe A 16

Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor

Abteilungspräsidentin, Abteilungspräsident

Chefärztin, Chefarzt ¹⁾

Dekanin, Dekan ²⁾

Direktorin, Direktor der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten

Direktorin, Direktor des Landesamtes für Finanzen ³⁾

Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Bielefeld, Dortmund, Köln, Münster

– als ständige Vertretung der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers – ⁴⁾

Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Düsseldorf ⁵⁾

Kanzlerin, Kanzler der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

Kurdirektorin, Kurdirektor

– als Leitung der Kurverwaltung Bad Salzflun –

Landeskonservatorin, Landeskonservator

Landstallmeisterin und Direktorin, Landstallmeister und Direktor der Deutschen Reitschule

Leitende Akademische Direktorin, Leitender Akademischer Direktor

– als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin, als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule – ⁶⁾

Leitende Direktorin,
Leitender Direktor

Leitende Direktorin, Leitender Direktor

– eines Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung mit mindestens einem Seminar für Lehrämter der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt und mehr als 220 Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern –

Leitende Gesamtschuldirektorin, Leitender Gesamtschuldirektor

– einer Gesamtschule mit voll ausgebauter gymnasialer Oberstufe oder einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I und mehr als 1 000 Schülerinnen und Schülern –

Leitende Kollegdirektorin, Leitender Kollegdirektor

– eines voll ausgebauten Weiterbildungskollegs mit mindestens zwei Bildungsgängen, darunter dem Bildungsgang Abendrealschule –

Leitende Regierungsdirektorin, Leitender Regierungsdirektor

– als Leiterin oder Leiter eines Arbeitsbereichs am Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen –

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an Schulen –

Leitende Regierungsschuldirektorin, Leitender Regierungsschuldirektor

– als Leiterin oder Leiter eines Arbeitsbereichs am Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen –

– als Dezernentin oder Dezernent in der Schulaufsicht auf Bezirksebene –

– an der Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Landesinstitut für Schule –

Leitende Schulamtsdirektorin, Leitender Schulamtsdirektor

– als leitende Schulaufsichtsbeamtin oder leitender Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene, der oder dem mindestens sechs weitere Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte unterstellt sind –

Ministerialrätin, Ministerialrat

– bei einer obersten Landesbehörde – ⁷⁾

– als Leitung eines Referats beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit – ⁴⁾

Museumsdirektorin und Professorin, Museumsdirektor und Professor

Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor

– eines Berufskollegs mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern – ⁸⁾

– eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt, oder mit mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen, oder mit mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen –

– eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –

– eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums –

Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor ⁹⁾

– einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern – ⁸⁾

- einer Förderschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen, wenn zu den angegliederten Bildungsbereichen mehr als 60 Schülerinnen und Schüler zählen – ⁸⁾

Polizeipräsidentin, Polizeipräsident ¹⁰⁾

Stellvertretende Geschäftsführerin, Stellvertretender Geschäftsführer eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen ²⁾

- ¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 15.
- ²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15.
- ³⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.
- ⁴⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2.
- ⁵⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14, A 15.
- ⁶⁾ Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.
- ⁷⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2, B3.
- ⁸⁾ Bei Schulen mit Teilzeitklassen rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmerinnen oder Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als eine oder einer.
- ⁹⁾ Dieses Amt kann nur Beamtinnen und Beamten mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt, für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Berufskollegs verliehen werden.
- ¹⁰⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2, B 4 oder B 5.

Anlage 2

Landesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe B 2

Abteilungsleiterin, Abteilungsleiter

- als die ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors des Landesbetriebs Geologischer Dienst –
- als die ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors der Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Landesinstitut für Schule –
- als Leitung eines Geschäftsbereichs beim Bau- und Liegenschaftsbetrieb –

Abteilungsleiterin, Abteilungsleiter oder Abteilungspräsidentin, Abteilungspräsident

- als Leitung einer großen und bedeutenden Abteilung
 - bei einer Mittel- oder Oberbehörde des Landes –
 - bei einer sonstigen Dienststelle oder Einrichtung, wenn deren Leitung mindestens in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist –
- als Leitung einer großen und bedeutsamen Gruppe bei der Oberfinanzdirektion, sofern sie für ihre und mindestens eine weitere Gruppe die Vertretung der Finanzpräsidentin oder des Finanzpräsidenten ist –

Direktorin, Direktor der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen

Direktorin, Direktor der Berufsfeuerwehr

- bei einer Stadt mit mehr als 600 000 Einwohnern – ¹⁾

Direktorin, Direktor des Hochschulbibliothekszentrums

Direktorin, Direktor des Instituts der Feuerwehr

Direktorin, Direktor des Landesmuseums für Kunst und Kulturgeschichte in Münster ¹⁾

Direktorin, Direktor des Landesprüfungsamtes für Lehramter an Schulen

Direktorin, Direktor des Rheinischen Industriemuseums

Direktorin, Direktor des Rheinischen Landesmuseums in Bonn ¹⁾

Direktorin, Direktor des Römisch-Germanischen Museums in Köln (soweit nicht gleichzeitig Generaldirektorin, Generaldirektor der Museen der Stadt Köln) ¹⁾

Direktorin, Direktor des Wallraf-Richartz-Museums in Köln (soweit nicht gleichzeitig Generaldirektorin, Generaldirektor der Museen der Stadt Köln) ¹⁾

Direktorin, Direktor des Westfälischen Industriemuseums

Direktorin und Professorin, Direktor und Professor

- als Leitung einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung – ²⁾
- bei einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung oder in einem wissenschaftlichen Forschungsbereich als Leitung einer Abteilung, eines Fachbereichs, eines Instituts sowie einer großen oder bedeutenden Gruppe (Unterabteilung) oder eines großen oder bedeutenden Laboratoriums, soweit seine Leitung nicht einer Unterabteilungsleiterin oder Gruppenleiterin, einem Unterabteilungsleiter oder Gruppenleiter unmittelbar unterstellt ist –

Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Bielefeld, Dortmund, Köln, Münster

- als die ständige Vertretung der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers – ³⁾

Geschäftsführerin, Geschäftsführer eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen ⁴⁾

Leitende Direktorin, Leitender Direktor ¹⁾

- als Leitung einer besonders großen und besonders bedeutenden Organisationseinheit in der Zentralverwaltung eines Landschaftsverbandes –
- als Leitung einer großen und bedeutenden Organisationseinheit einer Kreisverwaltung –
- als Leitung eines großen und bedeutenden Amtes der Verwaltung einer Stadt mit mehr als 100 000 Einwohnern –
- als Geschäftsleitung eines großen und bedeutenden Zweckverbandes mit einer Gesamtzahl von mehr als 100 000 Einwohnern der dem Zweckverband zugehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände –

Leitende Direktorin, Leitender Direktor

- als Leitung eines Landeskrankenhauses (Fachklinik für Psychiatrie) mit mehr als 800 Betten –

Leitende Kriminaldirektorin, Leitender Kriminaldirektor ⁵⁾

Leitende Polizeidirektorin, Leitender Polizeidirektor ⁵⁾

Ministerialrätin, Ministerialrat ^{6) 7)}

- bei einer obersten Landesbehörde –
- als Leitung eines Referates beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit – ⁴⁾

Polizeipräsidentin, Polizeipräsident

- in einem Polizeibereich mit mehr als 175 000 bis zu 300 000 Einwohnern –

Vizepräsidentin, Vizepräsident ⁸⁾

- als die ständige Vertretung einer in Besoldungsgruppe B 5 eingestuften Leitung einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung –

Vizepräsidentin als ständige Vertreterin, Vizepräsident als ständiger Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

¹⁾ Nach Maßgabe des Stellenplans. Für die Wahrnehmung der diesem Amt zugewiesenen Funktionen kann auch das Amt „Leitende Direktorin, Leitender Direktor“ in der Besoldungsgruppe A 16 verliehen werden.

²⁾ Soweit die Funktion nicht einem in eine höhere oder niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist. Ist in einer kollegial organisierten Forschungseinrichtung zusätzlich zu den sonstigen Funktionen die Leitung der Forschungseinrichtung mit zeitlicher Begrenzung übertragen, so wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktionen eine Stellenzulage nach Anlage 15 gewährt.

- ³⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.
- ⁴⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3.
- ⁵⁾ Nur beim Ministerium für Inneres und Kommunales, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16. Die Inhaberinnen oder Inhaber dieses Amtes sind im Rahmen der Fußnote 7) wie Ministerialrätinnen und Ministerialräte zu berücksichtigen.
- ⁶⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3.
- ⁷⁾ Die Zahl der Planstellen für Leitende Ministerialrätinnen oder Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialrätinnen oder Ministerialräte in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 darf zusammen 60 Prozent der Gesamtzahl der für Leitende Ministerialrätinnen und Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialrätinnen und Ministerialräte ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten.
- ⁸⁾ Der Amtsbezeichnung kann ein Zusatz beigefügt werden, der auf die Dienststelle oder sonstige Einrichtung hinweist, der die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber angehört. Der Zusatz „und Professorin“ oder „und Professor“ darf beigefügt werden, wenn die Leitung der Dienststelle oder sonstigen Einrichtung diesen Zusatz in der Amtsbezeichnung führt.

Besoldungsgruppe B 3

Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor

- als Leitung einer besonders großen oder besonders bedeutenden Abteilung bei einer Bezirksregierung –

Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

- als die ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer –

Abteilungsdirektorin und Vertreterin, Abteilungsdirektor und Vertreter der Direktorin oder des Direktors des Landesbetriebes Straßenbau NRW

Direktorin, Direktor der Fachhochschule für Finanzen

Direktorin, Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege

Direktorin, Direktor der Qualitäts- und Unterstützungs-Agentur – Landesinstitut für Schule – –

Direktorin, Direktor der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen

Direktorin, Direktor des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung und Bauwesen

Direktorin, Direktor des Landesamtes für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei

Direktorin, Direktor des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste

Direktorin, Direktor des Landeskriminalamts

Direktorin und Professorin, Direktor und Professor

- als Leitung einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung ¹⁾ –
- bei einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung oder in einem wissenschaftlichen Forschungsbereich als Leitung einer großen Abteilung, eines großen Fachbereichs oder eines großen Instituts –

Finanzpräsidentin, Finanzpräsident ²⁾

Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Düsseldorf

- als die ständige Vertretung der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers – ³⁾

Geschäftsführerin, Geschäftsführer eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen ⁴⁾

Hauptgeschäftsführerin, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammern Aachen, Arnsberg ³⁾

Landesbeauftragte, Landesbeauftragter für den Maßgelvollzug

Leitende Direktorin, Leitender Direktor

- als Leitung eines besonders großen und besonders bedeutenden Amtes der Verwaltung einer Stadt mit mehr als 600 000 Einwohnern sowie der Landeshauptstadt Düsseldorf – ⁵⁾
- als Geschäftsleitung eines großen und bedeutenden Zweckverbandes mit einer Gesamtzahl von mehr als 600 000 Einwohnern der dem Zweckverband zugehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände –

Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat ⁶⁾

- bei einer obersten Landesbehörde
 - als Leitung einer Abteilung – ⁷⁾
 - als Leitung einer Unterabteilung oder als Leitung einer auf Dauer eingerichteten Gruppe von Referaten – ⁷⁾
 - als ständige Vertretung einer Abteilungsleitung, soweit keine Unterabteilungsleitung oder Gruppenleitung vorhanden ist – ⁷⁾ ⁸⁾

Leiterin, Leiter des Rechenzentrums der Finanzverwaltung

Ministerialrätin, Ministerialrat

- bei einer obersten Landesbehörde, soweit nicht einer in Besoldungsgruppe B 3 oder B 4 eingestuften Gruppenleitung unterstellt – ⁶⁾ ⁹⁾

Präsidentin, Präsident des Landesinstituts für Arbeitsgestaltung

Präsidentin, Präsident des Landesarchivs

Ständige Vertreterin, Ständiger Vertreter der Direktorin oder des Direktors des Landesbetriebs Straßenbau

¹⁾ Soweit die Funktion nicht einem in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist. Ist in einer kollegial organisierten Forschungseinrichtung zusätzlich zu den sonstigen Funktionen die Leitung der Forschungseinrichtung mit zeitlicher Begrenzung übertragen, so wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktionen eine Stellenzulage nach Anlage 15 gewährt.

²⁾ Als Vertreterin oder Vertreter der Oberfinanzpräsidentin oder des Oberfinanzpräsidenten in Besoldungsgruppe B 7.

³⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4.

⁴⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2.

⁵⁾ Nach näherer Bestimmung durch den Stellenplan in höchstens drei Stellen.

⁶⁾ Die Zahl der Planstellen für Leitende Ministerialrätinnen oder Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialrätinnen oder Ministerialräte in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 darf zusammen 60 Prozent der Gesamtzahl der für Leitende Ministerialrätinnen und Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialrätinnen und Ministerialräte ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten.

⁷⁾ Soweit die Funktion nicht einem in eine höhere oder niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist.

⁸⁾ Dieses Amt kann auch mehr als einer Beamtin oder einem Beamten übertragen werden, soweit es in großen und bedeutenden Abteilungen erforderlich ist, die Stellvertreterfunktion aufzuteilen.

⁹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2.

Besoldungsgruppe B 4

Direktorin, Direktor des Landesamtes für Besoldung und Versorgung

Direktorin, Direktor des Landesbetriebs Geologischer Dienst

Direktorin, Direktor des Landesentrums Gesundheit

Direktorin, Direktor des Materialprüfungsamts

Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Düsseldorf

– als die ständige Vertretung der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers – ¹⁾

Hauptgeschäftsführerin, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Aachen, Arnsberg ¹⁾

Hauptgeschäftsführerin, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Bielefeld, Dortmund, Köln, Münster ²⁾

Inspektorin, Inspekteur der Polizei

Landeskriminaldirektorin, Landeskriminaldirektor

– beim Ministerium für Inneres und Kommunales –

Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat

– als geschäftsführende Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamts –

– als Landesschlichterin oder Landesschlichter –

– als Leitung des Arbeitsstabs EPOS.NRW –

– als Leitung der Stabsstelle und Vertretung des Beauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik (CIO) –

– als Mitglied des Landesrechnungshofs –

– als die ständige Vertretung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit –

– als Vertreterin oder Vertreter des Finanzministeriums in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder –

Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat

– bei einer obersten Landesbehörde

als Leitung einer Abteilung – ³⁾

als Leitung einer Unterabteilung oder als Leitung einer auf Dauer eingerichteten Gruppe von Referaten unter einer oder einem in Besoldungsgruppe B 7 eingestuften Beamtin oder Beamten – ⁴⁾

als die ständige Vertretung einer oder eines in Besoldungsgruppe B 7 eingestuften Beamtin oder Beamten, soweit keine Unterabteilungsleitung oder Gruppenleitung vorhanden ist – ⁴⁾

Polizeipräsidentin, Polizeipräsident – in einem Polizeibereich mit mehr als 300 000 Einwohnern – oder mit 1 000 bis 3 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Präsidentin, Präsident der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

Präsidentin, Präsident der Deutschen Hochschule der Polizei ⁵⁾

Regierungsvizepräsidentin, Regierungsvizepräsident

– als die ständige Vertretung einer oder eines in Besoldungsgruppe B 8 eingestuften Regierungspräsidentin oder Regierungspräsidenten –

Stellvertretende Geschäftsführerin, Stellvertretender Geschäftsführer der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Stellvertreterin, Stellvertreter der Präsidentin oder des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher des Landesverbandes Lippe ²⁾

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3.

²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5.

³⁾ Soweit die Funktion nicht einem in eine höhere oder niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist.

⁴⁾ Soweit die Funktion nicht einem in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist.

⁵⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3.

Besoldungsgruppe B 5

Direktorin, Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung – als stellvertretende Geschäftsführerin oder stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn die Erste Di-

rektorin oder der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B 6 eingestuft ist –

Direktorin, Direktor beim Landesrechnungshof

Direktorin, Direktor der Landwirtschaftskammer

Direktorin, Direktor der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Generaldirektorin, Generaldirektor der Museen der Stadt Köln – gleichzeitig als Direktorin, Direktor des Wallraf-Richartz-Museums oder als Direktorin, Direktor des Römisch-Germanischen Museums –

Hauptgeschäftsführerin, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Bielefeld, Dortmund, Köln, Münster ¹⁾

Leiterin, Leiter des Landesbetriebs Wald und Holz

Ministerialdirigentin, Ministerialdirigent

– bei einer obersten Landesbehörde als Leitung einer Abteilung – ²⁾

Polizeipräsidentin, Polizeipräsident – in einem Polizeibereich mit mehr als 300 000 Einwohnern und mit mehr als 3 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern –

Präsidentin, Präsident des Landesbetriebs Information und Technik

Präsidentin, Präsident des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher des Landesverbandes Lippe ³⁾

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4.

²⁾ Soweit die Funktion nicht einem in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist.

³⁾ Im Falle der unmittelbaren Wiederwahl nach einer achtjährigen Amtszeit.

Besoldungsgruppe B 6

Direktorin, Direktor des Landesbetriebs Straßenbau

Erste Direktorin, Erster Direktor eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung

– als Geschäftsführerin, Geschäftsführer oder Vorsitzende, Vorsitzender der Geschäftsführung bei mehr als 3,7 Millionen Versicherten und laufenden Rentenfällen –

Hauptgeschäftsführerin, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Düsseldorf ¹⁾

Ministerialdirigentin, Ministerialdirigent

– bei einer obersten Landesbehörde

als Leitung einer großen oder bedeutenden Abteilung – ²⁾

als Leitung einer Hauptabteilung – ³⁾

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 7.

²⁾ Soweit nicht einer Hauptabteilungsleitung unterstellt, auch in Besoldungsgruppe B 7.

³⁾ Soweit die Funktion nicht einem in Besoldungsgruppe B 7 eingestuften Amt zugeordnet ist.

Besoldungsgruppe B 7

Hauptgeschäftsführerin, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Düsseldorf ¹⁾

Landesbeauftragte, Landesbeauftragter für den Datenschutz und Informationsfreiheit

Ministerialdirigentin, Ministerialdirigent

– bei einer obersten Landesbehörde

als Leitung einer großen oder bedeutenden Abteilung, soweit nicht einer Hauptabteilungsleitung unterstellt – ²⁾

als Leitung einer Hauptabteilung – ²⁾

Oberfinanzpräsidentin, Oberfinanzpräsident

Präsidentin, Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt

Präsidentin, Präsident des Landesjustizprüfungsamts

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesrechnungshofs

- ¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 6.
- ²⁾ Soweit die Funktion nicht einem in Besoldungsgruppe B 6 eingestuften Amt zugeordnet ist.

Besoldungsgruppe B 8

Regierungspräsidentin, Regierungspräsident

Beauftragte, Beauftragter der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik (CIO)

Besoldungsgruppe B 9

Direktorin, Direktor beim Landtag

Besoldungsgruppe B 10

Chefin der Staatskanzlei und Staatssekretärin, Chef der Staatskanzlei und Staatssekretär

Präsidentin, Präsident des Landesrechnungshofs

Staatssekretärin, Staatssekretär

Anlage 3

Landesbesoldungsordnung R

Besoldungsgruppe R 1

Richterin, Richter am Amtsgericht

Richterin, Richter am Arbeitsgericht

Richterin, Richter am Landgericht

Richterin, Richter am Sozialgericht

Richterin, Richter am Verwaltungsgericht

Direktorin, Direktor des Amtsgerichts ¹⁾

Direktorin, Direktor des Arbeitsgerichts ¹⁾

Direktorin, Direktor des Sozialgerichts ¹⁾

Staatsanwältin, Staatsanwalt ²⁾

¹⁾ An einem Gericht mit bis zu 3 Richterplanstellen, erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

²⁾ Erhält als Gruppenleitung bei der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit 4 Planstellen und mehr für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eine Amtszulage nach Anlage 14; anstatt einer Planstelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleitung können bei einer Staatsanwaltschaft mit 4 und 5 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eine Planstelle für eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt als Gruppenleitung und bei einer Staatsanwaltschaft mit 6 und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte hierfür 2 Planstellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte als Gruppenleitung ausgebracht werden.

Besoldungsgruppe R 2

Richterin, Richter am Amtsgericht

– als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter – ¹⁾

– als die ständige Vertretung einer Direktorin oder eines Direktors – ²⁾

Richterin, Richter am Arbeitsgericht

– als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter – ¹⁾

– als die ständige Vertretung einer Direktorin oder eines Direktors – ²⁾

Richterin, Richter am Finanzgericht Richterin,

Richter am Landessozialgericht Richterin,

Richter am Oberlandesgericht Richterin,

Richter am Oberverwaltungsgericht Richterin,

Richter am Sozialgericht

– als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter – ¹⁾

– als die ständige Vertretung einer Direktorin oder eines Direktors – ²⁾

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Landgericht

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Direktorin, Direktor des Amtsgerichts ^{3) 9)} Direktorin,

Direktor des Arbeitsgerichts ³⁾ Direktorin, Direktor

des Sozialgerichts ³⁾ Vizepräsidentin, Vizepräsident

des Amtsgerichts ⁴⁾ Vizepräsidentin, Vizepräsident

des Arbeitsgerichts ⁴⁾ Vizepräsidentin, Vizepräsident

des Landgerichts ⁵⁾ Vizepräsidentin, Vizepräsident

des Sozialgerichts ⁴⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Verwaltungsgerichts ⁵⁾

Oberstaatsanwältin, Oberstaatsanwalt

– als Abteilungsleitung bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht – ⁶⁾

– als Hauptabteilungsleitung bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht – ⁷⁾

– als Dezernentin oder Dezernent bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht –

Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt

– als Leitung einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht – ⁸⁾

¹⁾ An einem Gericht mit 15 und mehr Richterplanstellen. Bei 22 Richterplanstellen und auf je 7 weitere Richterplanstellen kann für weitere aufsichtführende Richterinnen oder Richter je eine Richterplanstelle der Besoldungsgruppe R 2 ausgebracht werden.

²⁾ An einem Gericht mit 8 und mehr Richterplanstellen.

³⁾ An einem Gericht mit 4 und mehr Richterplanstellen; erhält an einem Gericht mit 8 bis 23 Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 14.

⁴⁾ Als die ständige Vertretung einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4; erhält an einem Gericht mit 16 und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 14.

⁵⁾ Erhält als die ständige Vertretung einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage 14.

⁶⁾ Auf je 4 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte kann eine Planstelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleitung ausgebracht werden; erhält als die ständige Vertretung einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage 14.

⁷⁾ Mit 101 und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

⁸⁾ Mit bis zu 10 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte; erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

⁹⁾ Erhält an einem Gericht mit 24 und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 14.

Besoldungsgruppe R 3

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Finanzgericht

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Landessozialgericht

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht

Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts ¹⁾

Präsidentin, Präsident des Arbeitsgerichts ¹⁾
 Präsidentin, Präsident des Landgerichts ¹⁾
 Präsidentin, Präsident des Sozialgerichts ¹⁾
 Präsidentin, Präsident des Verwaltungsgerichts ¹⁾
 Vizepräsidentin, Vizepräsident des Amtsgerichts ²⁾
 Vizepräsidentin, Vizepräsident des Finanzgerichts ³⁾
 Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts ³⁾
 Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landessozialgerichts ³⁾
 Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landgerichts ²⁾
 Vizepräsidentin, Vizepräsident des Oberlandesgerichts ³⁾
 Vizepräsidentin, Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts ³⁾
 Vizepräsidentin, Vizepräsident des Verwaltungsgerichts ²⁾
 Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt

– als Leitung einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht – ⁴⁾
 – als Abteilungsleitung bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht –

¹⁾ An einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

²⁾ Als die ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten eines Gerichts mit 81 und mehr Richterplanstellen, einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

³⁾ Erhält als die ständige Vertretung einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 eine Amtszulage nach Anlage 14.

⁴⁾ Mit 11 bis 40 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Besoldungsgruppe R 4

Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts ¹⁾
 Präsidentin, Präsident des Arbeitsgerichts ²⁾
 Präsidentin, Präsident des Landgerichts ¹⁾
 Präsidentin, Präsident des Sozialgerichts ²⁾
 Präsidentin, Präsident des Verwaltungsgerichts ¹⁾
 Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts ³⁾
 Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landessozialgerichts ³⁾
 Vizepräsidentin, Vizepräsident des Oberlandesgerichts ³⁾
 Vizepräsidentin, Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts ³⁾
 Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt

– als Leitung einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht – ⁴⁾

¹⁾ An einem Gericht mit 41 bis 80 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

²⁾ An einem Gericht mit 41 und mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

³⁾ Als die ständige Vertretung einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 8.

⁴⁾ Mit 41 und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Besoldungsgruppe R 5

Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts ¹⁾
 Präsidentin, Präsident des Finanzgerichts ²⁾

Präsidentin, Präsident des Landesarbeitsgerichts ²⁾

Präsidentin, Präsident des Landessozialgerichts ²⁾

Präsidentin, Präsident des Landgerichts ¹⁾

Präsidentin, Präsident des Oberlandesgerichts ²⁾

Präsidentin, Präsident des Verwaltungsgerichts ¹⁾

Generalstaatsanwältin, Generalstaatsanwalt

– als Leitung einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht – ³⁾

¹⁾ An einem Gericht mit 81 bis 150 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

²⁾ An einem Gericht mit bis zu 25 Richterplanstellen im Bezirk.

³⁾ Mit bis zu 100 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Bezirk.

Besoldungsgruppe R 6

Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts ¹⁾

Präsidentin, Präsident des Finanzgerichts ²⁾

Präsidentin, Präsident des Landesarbeitsgerichts ³⁾

Präsidentin, Präsident des Landessozialgerichts ³⁾

Präsidentin, Präsident des Landgerichts ¹⁾

Präsidentin, Präsident des Oberlandesgerichts ³⁾

Generalstaatsanwältin Generalstaatsanwalt

– als Leitung einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht – ⁴⁾

¹⁾ An einem Gericht mit 151 und mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

²⁾ An einem Gericht mit 26 und mehr Richterplanstellen im Bezirk.

³⁾ An einem Gericht mit 26 bis 100 Richterplanstellen im Bezirk.

⁴⁾ Mit 101 und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Bezirk.

Besoldungsgruppe R 8

Präsidentin, Präsident des Landesarbeitsgerichts ¹⁾

Präsidentin, Präsident des Landessozialgerichts ¹⁾

Präsidentin, Präsident des Oberlandesgerichts ¹⁾

¹⁾ An einem Gericht mit 101 und mehr Richterplanstellen im Bezirk.

Besoldungsgruppe R 9

Besoldungsgruppe R 10

Präsidentin, Präsident des Verfassungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts

Anlage 4

Landesbesoldungsordnung W

Besoldungsgruppe W 1

Professorin als Juniorprofessorin, Professor als Juniorprofessor

Besoldungsgruppe W 2

Dekanin, Dekan ¹⁾

Hochschuldozentin, Hochschuldozent ¹⁾

– an einer Universität –

Professorin, Professor ¹⁾

– an einer Fachhochschule –

Professorin, Professor an einer Kunsthochschule ¹⁾

Prorektorin, Prorektor der ... ^{1) 2)}

Universitätsprofessorin, Universitätsprofessor ¹⁾

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3.

²⁾ Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, der die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber angehört.

Besoldungsgruppe W 3

Dekanin, Dekan ^{1) 2)}

Hochschuldozentin, Hochschuldozent ¹⁾

– an einer Universität –

Kanzlerin, Kanzler der ... ³⁾

Konrektorin, Konrektor der ... ³⁾

Präsidentin, Präsident der ... ³⁾

Professorin, Professor ¹⁾

– an einer Fachhochschule –

Professorin, Professor an einer Kunsthochschule ¹⁾

Prorektorin, Prorektor der ... ³⁾ Rektorin, Rektor

der ... ³⁾ Universitätsprofessorin,

Universitätsprofessor ¹⁾ Vizepräsidentin,

Vizepräsident der ... ³⁾

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 2.

²⁾ Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf den Fachbereich verweist.

³⁾ Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, der die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber angehört.